

Singuläre Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV

gültig ab: 01. Januar 2026 (vorläufig)

2026

Zählpunktbezeichnung des Letztverbrauchers	Netzebene oder Umspannebene (physikalisch)	Singuläres Entgelt
51442855496	MS	169.083,61 €

Die oben aufgeführten Entgelte unterliegen einer Best-Abrechnung im Verhältnis zu den regulären Netzentgelten.